

„Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen“[©]

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Bereich der Geschäftspartnerschaft mit gewerbliche Abnehmer

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten ausschließlich unsere, dem Vertragspartner, im weiteren auch 'Besteller', 'Verbraucher', 'Käufer' oder 'Kunde' genannt, hiermit bekannt gegebenen, AGB.

Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel oder bei widersprüchlichen Bedingungen ausschließlich von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

Sowohl mit Unterfertigung des Auftragschreibens als auch mit schriftlicher oder mündlicher Bestellung akzeptiert unser Vertragspartner ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen.

Mit dem Auflegen dieser AGB und deren Bekanntmachung auf unserer Homepage erlöschen alle vorher bekannt gegebenen sowie schriftlich vereinbarten AGB. Es gelten im jedem Fall ausschließlich unsere AGB in der neuesten Fassung.

Wir behalten uns das Recht vor, ohne vorherige Mitteilung unsere AGB zu ergänzen oder abzuändern.

I. Allgemeines:

- 1.1. Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nicht nur für dieses Geschäft, sondern auch für künftige Geschäfte. Die Einkaufsbedingungen des Käufers kommen nicht zur Anwendung, auch wenn sie mit den vorliegenden Bedingungen nicht in Widerspruch stehen. Erfüllungshandlungen haben nicht die Bedeutung der Genehmigung von Einkaufsbedingungen des Käufers. Abweichungen von unseren Bedingungen sowie Zusatzbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 1.2. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die INCOTERMS in der neuesten Fassung.
- 1.3. Die auch nur auszugsweise Vervielfältigung oder das Kopieren aus unseren Prospekten und sonstigen Unterlagen, wie Preislisten, technischer Katalog etc., und ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in schriftlicher Form gestattet.

II. Preise und Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto, Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen)

- 2.1. Der Käufer verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei Vertragsabschluss.
- 2.2. Zur Verrechnung gelangen unsere am Tage der Lieferung allgemein gültigen Preise.
- 2.3. Unsere Preise sind Verkaufspreise in Euro ohne der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.4. Alle in unseren Ordnern und auf unserer Homepage angeführten Preise sind Nettopreise, d. h., ohne der gesetzlichen Mehrwertsteuer, für gewerbliche Verbraucher. Es gelten in jedem Fall ausschließlich die neuesten Preise.
- 2.5. Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware oder Erbringung der Leistung zu bezahlen.
- 2.6. Die Inanspruchnahme von eingeräumtem Skonto setzt voraus, dass alle früheren Rechnungen – ausgenommen solche, denen berechnigte Einwendungen unseres Kunden entgegenstehen – beglichen wurden.
- 2.7. Wenn der Käufer auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen.
- 2.8. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von jährlich 15 % des vereinbarten Bruttoverkaufspreises zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen und sonstiger Mahnspesen nicht beeinträchtigt.
- 2.9. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, umfassen die vereinbarten Preise nicht die gesetzliche Umsatzsteuer und keine Nebenkosten, wie Transportkosten, Versicherungsprämien, Zölle und andere Abgaben.
- 2.10. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, die Spesen und sonstigen Kosten des eingeschalteten Inkassoinstituts zu ersetzen, die sich aus der VO des BMwA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Vertragspartner pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 20,- exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 10,- exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen. Für eine Mahnung durch unseren Anwalt belasten wir den Käufer mit den tarifmäßigen Anwaltskosten.
- 2.11. Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Preise von uns allgemein erhöht werden, oder der Vorlieferant seine Preise erhöht, wird der entsprechend aufgewertete Preis verrechnet.
- 2.12. Zur Annahme von Wechsel und Schecks sind wir nicht verpflichtet und es werden daher von uns unter keinen Umständen weder Wechsel noch Schecks angenommen.
- 2.13. Eine Stundungsvereinbarung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erklärt wurde. Sie kann von uns jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- 2.14. Es bleibt uns überlassen, auf welche fälligen Forderungen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten wir Zahlungen verwenden. Die Verrechnung folgt in der Reihenfolge: Mahnkosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 2.15. Unsere Mitarbeiter, selbständige und unselbständige Handelsvertreter, Kommissionäre, Handelsmakler, im weiteren der Einfachheit halber 'Vertreter' genannt, sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Inkassovollmacht unserer Geschäftsleitung berechtigt.
- 2.16. Mündliche und schriftliche Vereinbarungen mit unseren Vertretern bezüglich Konditionen, Lieferterminen etc. bedürfen der schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsleitung.
- 2.17. Kommt der Käufer der Zahlungsaufforderung trotz Setzung einer zehntägigen Nachfrist nicht nach, sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte die in unserem Eigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil unter Wahrung unserer Rechte, insbesondere das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, zurückzutreten. Gerät unser Vertragspartner in Zahlungsverzug oder widerruft er einen Bankeinzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls seinen Betrieb zu betreten und die Ware abzuholen. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch die noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zahlbar. Bei Teillieferungen berechtigt uns der Zahlungsverzug des Käufers zur Verweigerung der Lieferung der noch zu liefernden Ware. Wir können außerdem die Weiterveräußerung oder Verarbeitung sowie den Abtransport der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Wird uns nachträglich eine, unseren Zahlungsanspruch gefährdende, wesentliche Vermögensverschlechterung unseres Vertragspartners bekannt, so sind wir berechtigt, den Zahlungsanspruch fällig zu stellen. Ferner können für weitere Lieferungen Vorauszahlungen verlangt werden. Die vorstehend dargestellten Rechtsfolgen können unser

- Vertragspartner durch Sicherheitsleistung in der Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden, falls unsere Zustimmung in schriftlicher Form erfolgte.
- 2.18. Zahlungswidmungen durch den Zahlenden sind unwirksam und nicht bindend.
- 2.19. Unser Vertragspartner ermächtigt uns zur Aufrechnung unserer Forderungen gegenüber seinen Forderungen gegenüber uns nahestehenden Unternehmen. Das gilt auch, wenn die sich gegenüberstehenden Forderungen unterschiedlich fällig sind.
- 2.20. Gegen uns fälligen Zahlungsansprüche ist eine Aufrechnung von Gegenforderungen, welcher Art auch immer, oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes unzulässig.
- 2.21. Forderungen gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.
- III. Angebote, Lieferung und Beanstandungen:**
- 3.1 Unsere Verkaufspreise beinhalten nicht die Kosten für Zustellung, Montage, Aufstellung oder ähnliches, außer es wurde unsererseits schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.
- 3.2 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Wir sind erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung gebunden.
- 3.3 Nur schriftlich vereinbarte Lieferfristen sind bindend. Bei Verzögerungen, die nicht in unserem Bereich liegen (z.B. Verzug eines Zulieferanten oder Verzug wegen eines verschuldeten oder unverschuldeten Fehlers eines Transporteurs oder Spediteurs), verlängert sich unsere Lieferfrist entsprechend.
- 3.4 Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzugs oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Gegenüber dem Käufer trifft uns keine Verpflichtung, die vom Vorlieferanten erhaltene Ware auf eine etwaige Beschädigung, Fehlerhaftigkeit oder auf die richtige Bestellnummer zu überprüfen.
- 3.5 Geraten wir mit unserer Lieferung in Verzug, so hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 3.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.7 Für das Ausland gekaufte Waren dürfen nur in das uns namhaft gemachte Land geliefert und nicht in einem anderen Land oder im Inland abgesetzt werden. Für das Inland gekaufte Waren dürfen nur mit unserer Zustimmung exportiert werden. Zuwiderhandlungen machen den Käufer schadenersatzpflichtig, insbesondere auch für den uns entgangenen Gewinn.
- 3.8 Schriftlich vereinbarte Zulieferung setzt voraus, dass die Anfuhrstraße mit schwerem Lastzug befahrbar ist. In jedem Fall hat der Käufer dafür zu sorgen, dass die Ware auf seine Kosten sachgerecht und unverzüglich abgeladen wird. Auf jeden Fall hat insbesondere ein schriftlicher Vermerk hinsichtlich Beschädigungen auf den Frachtpapieren zu erfolgen, wobei dieser gut lesbar und erkennbar zu erfolgen hat. Es hat eine genaue Beschreibung der Beschädigung der Ware und ihrer Verpackung zu erfolgen. Mangels eines solchen Vermerks können wir keine Beanstandung akzeptieren und es gelangt der volle Kaufpreis zu Verrechnung.
- 3.9 Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird; in diesem Falle sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten unseres Kunden zu lagern.
- 3.10 Wir sind ohne Schadenersatzpflicht gegenüber dem Käufer berechtigt, Lieferungen einzuschränken, hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, zumindest aber werden wir für die Dauer der Auswirkungen jeglicher Behinderungen von der Lieferverpflichtung befreit und zwar auch dann, wenn sie bei unserem Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind, bei
- a) Fällen höherer Gewalt, Streiks, behördlichen Maßnahmen, Feuer, Betriebs- und Transportbehinderungen, und sonstigen unvorhersehbaren oder von uns nicht beeinflussbaren Ereignissen, auch wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten, wie Arbeitskämpfe, blockierte Grenzen, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energieversorgung, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenausfall, Rohstoff- oder Energiemangel etc.) und dergleichen sowie von uns oder von unserem Lieferanten oder Unterlieferanten nicht zu vertretende Verkehrsunfälle oder sonstige Behinderungen,
- b) jeder Beeinträchtigung der Lieferfähigkeit durch Umstände, die außerhalb unseres Einflusses liegen,
- c) Wegfall der Bezugsmöglichkeit,
- d) nicht nur unerheblichen Änderungen der Lieferfähigkeit, Preisstellung und Qualität der Ware unseres Zulieferers.
- Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich, so erlischt unsere Lieferpflicht unter den gleichen Bedingungen. Damit in Zusammenhang gebrachte Schadenersatzansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen. Rechtzeitige und ordnungsgemäße Selbstbelieferung mit der notwendigen Ware ist in jedem Fall Voraussetzung unserer eigenen Lieferpflicht.
- Zum Nachweis dieser Beeinträchtigungen und Behinderungen genügt ein von uns verfasstes Schreiben, E-Mail oder telefonische Auskunft. (Siehe auch Punkt 3.20 und 3.21)
- 3.11 Die Ware reist branchentüblich verpackt; die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Verpackungsmaterial wird unsererseits nicht zurückgenommen.
- 3.12 Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftliche Anordnung des Kunden, und dann zu seinen Lasten und auf seine Rechnung, versichert. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware zu melden und unverzüglich, spätestens jedoch am Tag der Übernahme der Ware, deren Art und Umfang schriftlich mitzuteilen. Außerdem hat gut lesbar und ersichtlich ein entsprechender Hinweis auf den Frachtpapieren zu erfolgen (siehe auch oben).
- 3.13 Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt,
- a) entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir die von unserem Transporteur verrechneten Lagergebühren zuzüglich der gesetzlichten Mehrwertsteuer weiterverrechnen, sowie die uns entstandenen Transportkosten und sonstigen Mehrkosten in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen, oder
- b) nach Setzung einer Nachfrist von 5 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig zu verwerten; gleichfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe in der Höhe von 15 % des vereinbarten Bruttorechnungsbetrages als vereinbart.
- 3.14 Die Transportgefahr und die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware gehen mit der Übergabe an den Käufer oder dessen Beauftragten oder mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, auf den Käufer über (auch bei Francolieferungen). Erfolgt der Versand durch einen Dritten, so erfolgt der Gefahrenübergang entsprechend (siehe auf Punkt 14.1).
- 3.15 Termingerechtes versandfertig gemeldete oder gelieferte Waren müssen sofort angenommen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk, Lager oder als an den vereinbarten Ort geliefert zu verrechnen. Die Wahl des Versandwegs und der Versandart bleibt uns vorbehalten. Dasselbe gilt, wenn der Versand infolge verschuldeter Umstände seitens des Käufers nicht erfolgen kann.
- 3.16 Eventuelle Beanstandungen von Qualität oder Quantität sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Empfang der Ware zu erheben, auf alle Fälle jedoch vor eventueller Verwendung, Verarbeitung, Weitergabe, Verkauf oder Einbau der Ware. Auf alle Fälle werden Beanstandungen hinsichtlich Anzahl, Gewicht, Güte und Beschaffenheit der Waren nur dann berücksichtigt, wenn die Rüge in schriftlicher Form innerhalb von zwei Werktagen nach erfolgter Lieferung (nicht Annahme!) bei uns eingeht. Für die Entscheidung darüber, ob begründete Einwendungen gegen Güte und Beschaffenheit der Ware erhoben worden sind, ist das Ergebnis der Rücksendung der Ware an uns und die Prüfung durch uns oder unserer Vorlieferanten abhängig. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Leistung von Schadenersatz, z.B. wegen entgangenem Gewinn oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Siehe auch Punkt 5.3. Die Entscheidung darüber, ob der Käufer Wandlung oder Minderung beanspruchen darf, bleibt uns vorbehalten und richtet sich, wenn überhaupt, nach der Art der Mängel. Siehe auch Punkt 10.1.
- 3.17 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt.
- 3.18 Bestimmte Eigenschaften der Waren werden nicht zugesichert, insbesondere nicht die Eignung des Materials für einen bestimmten Verwendungszweck.

- 3.19 Bei Sukzessivlieferungen hat der Vertragspartner annähernd gleiche Monatsmengen und Sorteneinteilungen abzurufen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, können wir nach Ablauf einer Nachfrist selbst einteilen und liefern, oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Ruft der Vertragspartner mehr als die vereinbarte Gesamtmenge ab, so besteht keine Lieferpflicht. Liefern wir dennoch, können wir den vereinbarten oder den am Liefertag gültigen Preis verrechnen.
- 3.20 Wir sind bemüht, schnellstmöglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen jedoch nicht. Ist ein fester Liefertermin vereinbart, hat der Vertragspartner im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Vertrag nur insoweit zurücktreten, als bis zum Ablauf der Nachfrist die Meldung der Versandbereitschaft noch nicht erfolgt gewesen ist und die Schuld der Verzögerung in unserem Bereich liegt. Wenn die Verzögerung im Bereich unserer Transporteure oder Spediteure oder unserer Vorlieferanten oder Unterlieferanten liegt, dann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten (siehe auch Punkt 3.10). Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder das Lager verlässt oder, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem die Ware dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt wird.
- 3.21 Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den unser Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Unsere sonstigen durch den Verzug des Käufers ausgelösten Rechte bleiben hiervon unberührt. Siehe auch Punkt 3.10.
- 3.22 Farbliche Abweichungen zwischen zusammengehörigen Gegenständen stellen keinen Mangel dar.

IV. Eigentumsvorbehalt:

- 4.1 Alle gelieferten Waren bleiben als Vorbehaltsware unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus dem Kaufvertrag. Im Falle einer Be-, Verarbeitung, Verbindung oder eines Einbaues entsteht im Verhältnis der Wertanteile Miteigentum. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß zu betreuen, instandzuhalten und aufzubewahren. Er haftet für Beschädigungen aller Art sowie den Verlust ungeachtet der Entstehungsursache. Er hat weiter die gelieferte Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Feuer, Wasser, Bruch und sonstige Schäden zu versichern. Diese aus diesen Versicherungen dem Käufer im Schadensfall entstehenden Rechte und Ansprüche sind an uns unaufgefordert abzutreten. Auf Verlangen sind uns die Versicherungspolizzen zur Einsicht zu übermitteln. Den Nachweis über die Anmerkung der unwiderruflichen Abtretung durch die Versicherungsgesellschaft hat der Käufer uns gegenüber ebenfalls unaufgefordert zu erbringen.
- 4.2 Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen seines Geschäftsvertriebes veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt. Das Veräußerungsbefugnis erlischt jedoch, auch ohne Widerruf, durch uns, wenn der Käufer mit der Bezahlung irgendeiner Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät.
- 4.3 Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln mit allen Nebenrechten an uns ab. Im Falle eines Vorzugs mit der Zahlung ist der Käufer verpflichtet, offene Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Waren, gleichgültig, ob bearbeitet oder ob unbearbeitet, verarbeitet oder unverarbeitet, eingebaut oder nicht eingebaut, hinsichtlich Höhe des Betrags und Name des Schuldners bekannt zugeben. Der Käufer bevollmächtigt uns unwiderruflich, in seinem Namen die Schuldner von der Abtretung zu verständigen. Der Käufer verpflichtet sich unwiderruflich Forderungen aus dem Weiterverkauf uns unaufgefordert abzutreten.
- 4.4 Im Falle eines Verzugs hat der Käufer uns Einsicht in alle Unterlagen über Weiterverkäufe zu gewähren und uns Zutritt zu noch vorhandenen Waren zu gestatten. Zu diesem Zweck werden wir schriftlich einen Termin bekannt geben. Sollten die Räume, in denen sich die Vorbehaltsware befindet, zum von uns bekannt gegebenen Termin verschlossen sein, sind wir berechtigt, die Räume auf Kosten des Käufers unter Beiziehung einer neutralen Vertrauensperson durch einen Schlosser öffnen zu lassen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Käufer dem bekannt gegebenen Termin widersprochen und einen Ersatztermin an einem Werktag, jedoch nicht später als 7 Kalendertage nach dem von uns gewünschten Termin schriftlich bekannt gegeben hat. Sind die Räume zu diesem Ersatztermin verschlossen, dürfen wir uns auf die beschriebene Art Zutritt verschaffen und die Vorbehaltsware mitnehmen.
- 4.5 Zur Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir im Fall des Verzugs auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Die Vorbehaltsware wird nach unserer Wahl zum branchenüblichen Preis verkauft, oder gerichtlich oder außergerichtlich versteigert. Aus dem Erlös werden zunächst alle Kosten der Rücknahme, zu denen auch eine von uns verrechnete 5 %ige Provision auf Basis des vereinbarten Bruttoverkaufspreises für den Vertrieb der zurückgenommenen Waren zählt, abgedeckt; mit dem verbleibenden Erlös werden zunächst die Mahnkosten, danach die Verzugszinsen und zuletzt die offene Kaufpreisforderung getilgt. Die Haftung des Käufers für eine allenfalls verbleibende Restforderung bleibt unberührt.
- 4.6 Sollte gegen den Käufer Zwangsvollstreckung geführt werden, hat er Vollstrecker und Gläubiger auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns von allenfalls dennoch erfolgten Pfändungen unverzüglich in schriftlicher Form zu verständigen.
- 4.7 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser von uns ausdrücklich erklärt wird.
- 4.8 Alle durch Barverkäufe von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, in Empfang genommenen Beträge hat der Käufer getrennt aufzubewahren und diese Beträge übereignet der Käufer bereits jetzt bis zur Höhe der zu diesem Zeitpunkt uns aus der Lieferung dieser Ware gegen ihn zustehenden Forderungen an uns, und wir weisen den Käufer bereits jetzt an, diese Beträge für uns innezuhaben. Von dem Recht aus dieser Übereignung machen wir nur dann Gebrauch, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gelangt. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, seine Abnehmer auf unser Verlangen sofort von der Abtretung zu unterrichten, sofern wir die Unterrichtung nicht selbst vornehmen. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen und zum Abschluss von Factoringgeschäften ist unser Vertragspartner in keinem Fall berechtigt. Ferner ist der Käufer verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns gleichzeitig mit der Fakturierung an seine Kunden in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Bei einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss unser Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten unseres Vertragspartners.

V. Mängelrügen, Retoursendungen:

- 5.1 Für Waren, die als mindere Qualität wie z.B. „Zweite Wahl“ bezeichnet werden, ist die Gewährleistung entsprechend auf jene Eigenschaften eingeschränkt, die nach der besonderen Kennzeichnung der Ware zu erwarten sind.
- 5.2 Für produktions- und materialbedingte Abweichung in den Farbnuancen wird keine Gewähr geleistet.
- 5.3 Die angelieferte Ware ist vom Kunden sofort zu untersuchen; hiebei festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktagen nach erfolgter Lieferung (nicht Annahme!), jedenfalls vor eventueller Verwendung, Be-, Verarbeitung, Weitergabe, Einbau oder Verkauf der Ware, anzuzeigen. Siehe auch Punkt 3.16.
- 5.4 Mängelrügen haben innerhalb von zwei Werktagen ab Zustellung der Ware schriftlich bei uns unter Angabe aller erforderlichen Angaben hinsichtlich der Mängel zu erfolgen. Die Mitteilung des Mangels an den Vertreter genügt nicht. Außerdem hat auf alle Fälle gut lesbar und ersichtlich ein entsprechender Vermerk auf den Frachtpapieren zu erfolgen, da wir ansonsten keine Beanstandungen akzeptieren können (siehe auch oben).
- 5.5 Eine Retournierung der Ware, aus welchem Grund auch immer, ist uns telefonisch oder schriftlich zu avisieren und kann nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Bei mangelndem Aviso oder Mangel der Zustimmung sind wir nicht verpflichtet, die Rücksendung anzunehmen.
- 5.6 Für zu Unrecht an uns zurückgesandte und von uns übernommene Ware verrechnen wir bis zur Abholung durch den Käufer bzw. Besteller Manipulations- und Lagerkosten in Höhe von € 10,- inklusive Mehrwertsteuer pro Ware pro Kalendertag.

- 5.7 Nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach der unberechtigten Rücksendung sind wir berechtigt, die Ware auf Rechnung des Käufers zu verkaufen und aus dem Erlös den vereinbarten Bruttoverkaufspreis, die Lagerkosten und die uns anderweitig entstandenen Kosten einzubehalten.
- 5.8 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines dem Einfachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mangelbehebung entsprechenden Teils des Rechnungsbetrags.
- 5.9 Die Rücksendung der Ware erfolgt immer auf Rechnung und Risiko des Käufers.
- 5.10 Retournahme ist nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Retourware wird durch unseren Transporteur auf Kosten und Risiko des Käufers abgeholt oder muss per Post, Bahn oder Spediteur erfolgen. Voraussetzung für die Rücksendung ist in jedem Fall der einwandfreie und fabriksneue Zustand der Ware in Originalverpackung. Sonderanfertigungen, separat bestellte oder auf Maß angefertigte Waren werden nicht zurückgenommen. Bei der Gutschrift werden 15 % des vereinbarten Bruttoverkaufspreises, mindestens jedoch € 20,-- exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Manipulationsspesen in Abzug gebracht.
- 5.11 Unfreie Rücksendungen werden von uns nicht angenommen.

VI. Technische Änderungen::

Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

VII. Datenschutz:

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- 8.1 Erfüllungsort für die beiderseitig aus dem Auftrag geschuldeten Leistungen ist unser Firmensitz in 6460 Imst.
- 8.2 Gerichtsstand für sämtliche vertragliche und außervertragliche Ansprüche ist 6460 Imst. Uns steht es jedoch frei, stattdessen Klage bei einem gesetzlichen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Auf alle Fälle kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

IX. Werbung:

Der Käufer darf Werbung für die von uns vertriebenen Waren nur in jener Form durchführen, die wir ihm ausdrücklich und schriftlich bewilligen.

X. Gewährleistung, Produkthaftung und Schadenersatzhaftung:

- 10.1. Ist der Mangel behebbar, erfolgt die Gewährleistung ausschließlich durch kostenlose Behebung innerhalb angemessener Frist. Im Falle der Unbehebbarkeit des Mangels, einer misslungenen Reparatur oder bei Verzug der Reparatur besteht je nach der Art des Mangels der Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung. Siehe auch Punkt 3.16. sowie Punkt 10.12.
Die Ware ist nach erfolgter Lieferung am Bestimmungsort unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Werktagen nach erfolgter Lieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zugeben.
Verdeckte Mängel, also Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfungen nicht festgestellt werden können, sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag ihrer Entdeckung, zu rügen.
In jedem Fall hat die Mängelrüge schriftlich spezifiziert zu erfolgen. In jedem Fall ist die Ware in unverändertem Zustand zur Besichtigung bereitzuhalten. Verstößt unser Vertragspartner gegen diese Verpflichtung oder be-, verarbeitet, veräußert oder installiert er die Ware, so gilt dies bei gleichzeitigem Erlöschen jeder Haftung unsererseits durch uns als genehmigt und somit gilt die Ware als einwandfrei geliefert.
Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als einwandfrei geliefert. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 10.2. Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Käufer nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern es ist uns vorher Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 10.3. Die Gewährleistungspflicht und die Schadenersatzpflicht beträgt für bewegliche Sachen 6 Monate (in Worten: sechs Monate) und für unbewegliche Sachen 6 Monate (in Worten: sechs Monate) ab Lieferdatum der Ware, unabhängig von ihrer Beschaffenheit, d. h., unabhängig davon, ob sie mängelfrei geliefert wurde. Sind die uns zustehenden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche unserer Vor- oder Unterlieferanten kürzer als 6 Monate (in Worten: sechs Monate), dann haften wir maximal im Rahmen dieser uns zustehenden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.
- 10.4. Sowohl bei Gattungs- als auch Spezialschulden ist es uns überlassen, sich von allfälligen Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrags, Preisminderung oder Verbesserung durch Austausch der mangelhaften Sache gegen eine mängelfreie innerhalb angemessener Frist zu befreien. Bei behebbaren Mängeln ist es uns überlassen, ob wir durch Verbesserung, Preisminderung oder gänzlichen oder teilweisen Austausch durch eine mängelfreie Sache gewährleisten.
- 10.5. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.
- 10.6. Wir leisten hinsichtlich der Eignung des Kaufgegenstandes lediglich dahingehend Gewähr, dass dieser Kaufgegenstand im Sinne der Bestimmungen und Vorschriften des Produzenten verwendbar ist. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kaufgegenstand bestimmungsgemäß und entsprechend der mitgelieferten Anleitung gebraucht wird. Bei Verletzung dieser Verpflichtung stehen dem Käufer keine Ansprüche gegen uns zu.
- 10.7. Wir haften ausschließlich für die Dauer der oben genannten Gewährleistungsfrist für Mängel der Ware. Dies gilt nicht bei Fehlern, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nicht oder nur unerheblich mindern.
- 10.8. Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen können wir in jedem Fall dadurch abwenden, dass wir dem Käufer unsere entsprechenden Ansprüche gegen den Vor- oder Unterlieferanten abtreten. Der Käufer akzeptiert unwiderruflich das Abtreten der Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtung unsererseits an unseren Vor- oder Unterlieferanten.
- 10.9. Unsere Lieferungen sind nach Empfang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Mangelhafte Lieferungen, Falschliefungen und Mengenfehler sind unverzüglich, spätestens aber zwei Werktage nach Erhalt der Lieferung schriftlich gegenüber uns zu beanstanden (siehe oben). Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. In jedem Fall sind die Art und der Umfang des gerügten Mangels und die vom Mangel betroffene Lieferung genau zu bezeichnen. Außerdem hat gut lesbar und ersichtlich ein entsprechender Vermerk auf den Frachtpapieren zu erfolgen (siehe oben). Bei Verletzung dieser Obliegenheiten bestehen weder Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüche.
- 10.10. Sofern wir die uns gegenüber dem Vorlieferanten zustehenden Ansprüche für diesen konkreten Fall nicht gemäß Punkt 10.10. an den Käufer abtreten, werden Mängel nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung oder Preisminderung ausgeglichen. Siehe auch Punkt 10.1.
- 10.11. Schadenersatzansprüche sind stets ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (Siehe auch Punkt 10.1)
- 10.12. Rücksendungen können nur unter Angabe von wichtigen Gründen und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen werden. Grundlage für eine Gutschrift ist die Bekanntgabe der diesbezüglichen Rechnungsnummer. Unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen. Die Geschäftsleitung behält sich vor, über eine eventuelle Gutschrifterteilung zu entscheiden. Zur Abdeckung bereits entstandener Kosten wird eine Stornogebühr von 15 % des Bruttoverkaufspreises berechnet. Für reguläre Abnutzungen oder für Beschädigungen, die durch nicht sachgemäße Inanspruchnahme oder nicht sorgfältige Lagerung verursacht werden, übernehmen

- wir keine Verantwortung. Ausdrücklich ausgeschlossen bleibt eine Haftung für alle Oberflächenschäden (Email, Lack, Chrom etc.). Bei Zulieferteilen und Handelswaren treten wir unseren eventuellen Gewährleistungsanspruch gegen Vor- oder Unterlieferanten mit der erbrachten Lieferung ab.
- 10.13. Wir haften nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung oder Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen enthalten sind; diese fallen in jedem Fall in den Verantwortungsbereich des Herstellers, auch wenn sie von uns verfasst, übersetzt oder veröffentlicht wurden oder werden. Uns treffen auch keine weiteren Aufklärungspflichten, insbesondere nicht für Lagerung, Wartung, Einbau oder sonstiger Handhabung.
 - 10.14. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 - 10.15. Auf unsere Produkte gewähren wir über die in Punkt 10.3. angeführten Gewährleistung hinaus keine Garantie. Es wird auch gegenteiliger Hinweise in Katalogen, Prospekten, Aussagen von Vertretern und ähnlichem von uns keine Garantie gewährt. Sollte dennoch einer unserer Hersteller auf seine Produkte eine Garantieleistung gewähren, so sind im Zusammenhang mit Garantieansprüche nicht wir haftbar zu machen, sondern diese sind direkt an den Hersteller zu stellen
 - 10.16. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Das Vorliegen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit hat in jedem Fall der Geschädigte zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls 6 Monate (in Worten: sechs Monate) nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Die absolute Verjährungsfrist – für versteckte Mängel – beträgt 7 Monate (in Worten: sieben Monate).
 - 10.17. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserem Bereich verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
 - 10.18. Unsere Haftung umfasst – außer bei Vorsatz – keinesfalls solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten, für die unser Vertragspartner versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.
 - 10.19. Sollte der Käufer selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf einen Regress.
 - 10.20. Wird ein ausländischer Abnehmer in Folge der Fehlerhaftigkeit eines von uns gelieferten Produkts in Anspruch genommen, so ist auch auf einen allfälligen Regressanspruch österreichisches Binnenrecht anzuwenden. Sollte in einem solchen Fall unsere Haftung umfangmäßig nach der in Frage kommenden ausländischen Rechtsordnung geringer sein als nach den Bestimmungen des österreichischen Binnenrechts, so ist die Höhe des Regressanspruchs nach der für uns unter diesem Gesichtspunkt günstigeren Rechtsordnung zu beurteilen. Sämtliche vertragliche Ansprüche gegen uns verjähren jedenfalls 7 Monate (in Worten: sieben Monate) nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.
 - 10.21. Unser Kunde ist verpflichtet, uns in jedem Fall jeglichen Mangel der Ware zum Zeitpunkt der Übernahme zu beweisen.
 - 10.22. Das Regressrecht laut § 933b ABGB unserer Kunden ist ausgeschlossen.

XI. Unzulässige Weiterlieferungen:

- 11.1. Unser Vertragspartner darf EGKS-Erzeugnisse,
 - a) die nicht ausdrücklich zum Export in Drittländer bestimmt sind, nicht in unverarbeitetem Zustand außerhalb der EU bringen.
 - b) die für den Export in Drittländer bestimmt sind, nicht in unverarbeitetem Zustand im Gebiet der EU belassen, dorthin zurückliefern oder zurückbringen und auch nicht in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland liefern oder bringen. Diese Ware darf auch nicht im Gebiet der EU verarbeitet werden. Der EU gleichgestellt ist das Hoheitsgebiet von Norwegen.
- 11.2. Auf unser Verlangen ist unser Vertragspartner zum Nachweis über den Verbleib der Ware oder des Materials verpflichtet. Die Verpflichtung gemäß Punkt 11.1. hat unser Vertragspartner auch seinen Abnehmern aufzuerlegen und sie zu entsprechenden Weitergaben zu verpflichten. Unser Vertragspartner hat die daraus entstehenden Ansprüche geltend zu machen und auf Verlangen diese Ansprüche auf Nachweisung, Schadenersatz und Vertragsstrafen an uns abzutreten. Er ist verpflichtet, uns von Verstößen seiner Abnehmer gegen die gemäß Punkt 11.1. auferlegten Verpflichtungen unverzüglich zu unterrichten.
- 11.3. Verstößt unser Vertragspartner oder einer seiner Abnehmer gegen die oben genannten Verpflichtungen, so hat unser Vertragspartner den uns entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine Vertragsstrafe von 30 % in der Höhe des vereinbarten Bruttoverkaufpreises zu zahlen.
- 11.4. Ist die Ware an einen anderen Ort oder eine andere Adresse als in der Rechnung zugrunde gelegt gebracht worden, hat unser Vertragspartner, auch ohne dass ihm ein eigenes Verschulden nachgewiesen werden muss, alle Vergünstigungen, die im Hinblick auf die angegebenen Empfänger gewährt wurden, zuzüglich € 50.--/Stück fehlgeleiteter Ware ohne gesetzlicher Mehrwertsteuer, mindestens aber den doppelten Wert der Vergünstigung zu erstatten.

XII. Formvorschriften:

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden etc. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Zustimmung unserer Geschäftsleitung und der Schriftform.

XIII. Rechtswahl:

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

XIV. Gefahrenübergang, Versand:

- 14.1. Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk oder unser Lager verlässt und zwar auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Gleiches gilt, wenn die Ware versandbereit ist und sich die Versendung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben. Siehe auch Punkt 3.14.
- 14.2. Verpackungen, Schutz- oder Transporthilfsmittel können auf Kosten unseres Vertragspartners gestellt werden.
- 14.3. Verpackungen, Schutzfolien und dergleichen werden von uns auf keinen Fall zurückgenommen.

XV. Verwendung und Verarbeitung:

Unser Vertragspartner hat die von uns gelieferten Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen. Beratungen und Hinweise durch uns – auch in Bezug auf mögliche Schutzrechte Dritter – sind unverbindlich. Be- oder verarbeitet oder verwendet unser Vertragspartner die gelieferten Waren, so liegt dies ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich.

Preisänderungen, Irrtümer, Druckfehler und ähnliches vorbehalten.

Die Geschäftsleitung
Imst, am 01.01.2010